

Satzung

§1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „I.S.I.“ (Initiative Selbstständiger Immigrantinnen). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „I.S.I. e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins bilden:
 - die integrative Förderung immigrierter Frauen und Mädchen hinsichtlich ihrer persönlichen Selbstständigkeit, ihrer beruflichen, sozialen und kulturellen Eingliederung und die Förderung einer gezielten Eigenbestimmung für die o. g. Personen,
 - Aufbau und Erhalt eines Bildungszentrums für Immigrantinnen, das mittels Kurse, Qualifizierungs- und Beratungsmaßnahmen die individuellen Anlagen und Fähigkeiten von Immigrantinnen fachlich ergänzt,
 - darüber hinaus die Unterstützung der allgemeinen Völkerverständigung durch die Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenzen von Immigrantinnen. Hierbei wird die interkulturelle Kompetenz von Immigrantinnen in den Kursen thematisiert und gefördert, und zwar durch gezielte Bearbeitung unterschiedlicher kultureller Einflüsse auf das Berufsleben, sowie
 - die Förderung der Bildung von immigrierten Frauen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beratung beim Berufseinstieg von Immigrantinnen;
 - Beratung über weitere Qualifizierungsmaßnahmen, Trainings, Anlaufstellen etc.;
 - Konkrete Kursangebote (wie z.B. Buchhaltung, Marketing, EDV-Kurse etc.);
 - Fachdiskussionen mit Expertinnen über Spezialgebiete;
 - Förderung der interkulturellen Qualifikation für einen späteren Berufseinstieg;
 - Förderung der interkulturellen Verständigung und des Austausches. Es werden Seminare und Vorträge durch den Verein angeboten und durchgeführt. Darüber hinaus führt der Verein Veranstaltungen durch, die einen Rahmen für einen

Austausch bilden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.**

§3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie **eigenwirtschaftliche Zwecke.**
2. Mittel des Vereins dürfen nur **satzungsgemäße Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch **unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.**
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch **unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede **immigrierte Frau** und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in den Verein durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern der/die Antragstellerin es wünscht und schriftlich gegenüber dem Vorstand anzeigt.
3. Jedes Mitglied hat nach dreimonatiger Mitgliedschaft eine Stimme und ist nach diesem Zeitraum in die Vereinsorgane bzw. auf eine Vereinsposition, die in dieser Satzung bestimmt sind, wählbar.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Kündigung, die unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss;
 - durch Ausschluss wegen Vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten, über den auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung entscheidet. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem beantragten Ausschluss gegenüber der Mitgliederversammlung

zu äußern.

§ 5

Beiträge

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Einzelne Mitglieder dürfen von der Beitragspflicht befreit werden. Die Entscheidung über die Befreiung von der Beitragspflicht obliegt der Mitgliederversammlung auf entsprechenden Antrag des jeweiligen Mitgliedes.

§ 6

Organe des Vereins

6. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Abgabe eines Grundes verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird an die letzte bekannte E-Mail Adresse der Mitglieder verschickt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist die erste Vorsitzende des Vorstandes verhindert, wird die Mitgliederversammlung von einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Bei der Verhinderung aller Vorstandsmitglieder wird der/die Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der RechnungsprüferInnen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung,
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge,

- Beschlussfassung über langfristige Aufgaben und Ziele des Vereins,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung darf zwei Rechnungsprüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, wählen. Die Rechnungsprüferinnen werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Rechnungsprüferinnen prüfen Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber der Mitgliederversammlung.
 8. Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
 10. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und ihr der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht entweder aus 3 oder aus 5 oder aus 7 Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung fest.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind im Falle, dass 3 Mitglieder gewählt wurden

- erste Vorsitzende,
- zweite Vorsitzende,
- eine Kassenführerinnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind im Falle, dass 5 Mitglieder gewählt wurden

- erste Vorsitzende,
- zweite Vorsitzende,
- eine Schriftführerin und
- zwei Kassenführerinnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind im Falle, dass 7 Mitglieder gewählt wurden

- erste Vorsitzende,
- zweite Vorsitzende,
- eine Schriftführerin
- zwei Kassenführerinnen und
- zwei Beisitzerinnen

Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung kann ein Ersatzglied oder mehrere Ersatzmitglieder wählen.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 der Satzung sein.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam nach außen hin zur Abgabe rechtsverbindlichen Erklärungen vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt und die Wahl angenommen haben.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um für den Zeitraum der restlichen Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, soweit kein Ersatzmitglied vorhanden ist.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, verantwortlich. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - Ausführung der in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse,
 - Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen des Vereins,
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in den Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Quartal statt und sind vereinsöffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei den Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.
9. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vereinsöffentlich zu machen.
10. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiterin und der in der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführerin zu unterzeichnen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, in die Sitzungsprotokolle einzusehen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Erfordernis von § 7 Abs. 8 Satz 1 der Satzung gilt für diese Mitgliederversammlung nicht.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., oder einer seine Mitgliedsorganisationen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
5. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind von Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.

Berlin, 18.10.2017